



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 49/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 11.03.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

1. Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen vom 14. Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen vom 14. Dezember 2001“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der zum 01.01.2002 vorgenommenen Änderung des Gebührentarifs als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen wurde im Wesentlichen die im Jahr 2001 vom Städte- und Gemeindebund neu erarbeitete Mustersatzung sowie die dazugehörige Gebührenkalkulation zugrundegelegt. In einigen Fällen war jedoch eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und notwendig.

Da die Mustersatzung eine Erhebung von Gebühren für Großkopien nicht vorsieht, die Praxis jedoch bereits deutlich gezeigt hat, daß Großkopien eine der Leistungen sind, die am häufigsten vom Bürger gefordert werden, soll die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung nachträglich diesbezüglich ergänzt werden.

Eine Abfrage der Kosten für Großkopien bei den hiesigen Firmen ergab Preise von 2,60 Euro/Seite im Format DIN A2, 4,00 Euro/Seite im Format DIN A1 und 6,00 Euro/Seite im Format DIN A0. Da Kopien für Bürger bei der Stadt Kamen grundsätzlich nur in Angelegenheiten vorgenommen werden, die die Verwaltung betreffen und ein Ausnutzen von eventuell sehr günstigen Kopierkosten durch Außenstehende vermieden werden soll, werden von der Verwaltung Gebühren in Höhe von 3,00, 4,50 bzw. 6,50 Euro/Seite für die Formate DIN A2, DIN A1 und DIN A0 für angemessen gehalten.

Transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter werden von der Stadt Kamen nicht mehr hergestellt werden, so daß der entsprechende Absatz im Gebührentarif gestrichen wird.

1. Satzung

zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Kamen
vom 14. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifnummer 1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Vervielfältigungen und Auszüge

- | | |
|---|------|
| a) Fotokopien und Ausdrücke | |
| – bis zum Format DIN A4 | 0,25 |
| – im Format DIN A3 für jede Seite | 0,40 |
| b) Großkopien | |
| – im Format A2 | 3,00 |
| – im Format A1 | 4,50 |
| – im Format A0 | 6,50 |
| c) Farbausdrücke | |
| – im Format A4 | 1,00 |
| – im Format A3 | 1,50 |
| d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. | |
| Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 4,50 |

Artikel 2

In Tarifnummer 7 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird der Satz „Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.